

(4) Zur Abwehr und Bekämpfung drohender oder eingetretener Katastrophen können die Bürgermeister durch die Vorsitzenden der Katastrophenkommissionen ermächtigt werden, arbeitsfähige Bürger zur Arbeitsleistung zu verpflichten und den Einsatz von Zug- und Transportmitteln anzuordnen.

§ 15

Gegen Maßnahmen der Katastrophenkommissionen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist bei der Katastrophenkommission einzulegen, die die angefochtene Maßnahme angeordnet hat. Gibt diese der Beschwerde nicht statt, so hat sie diese unverzüglich der übergeordneten Katastrophenkommission zur Entscheidung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 16

(1) Wer vorsätzlich

- a) Anlagen oder Einrichtungen des Katastrophenschutzes, Warn-, Melde- oder Alarmdienstes vernichtet, beschädigt, mißbräuchlich benutzt, zweckwidrig mit ihnen verfährt oder sie in sonstiger Weise für ihre Zwecke unbrauchbar macht,
- b) gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die der Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen dienen,

und dadurch eine Katastrophengefahr erhöht oder ihre Bekämpfung beeinträchtigt, wird mit Freiheitsentziehung bis zu 5 Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die im Abs. 1 bezeichnete Straftat fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsentziehung bis zu 3 Jahren und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 17

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im § 16 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, ohne daß dadurch eine Katastrophengefahr erhöht oder ihre Bekämpfung beeinträchtigt wird, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Vorsitzende der zuständigen Katastrophenkommission.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 18

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 14. Dezember 1959 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen (GBl. I 1960 S. 2) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1963

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

I. V.: Grünstein
Stellvertreter des Ministers